

Sehr geehrte Leiterinnen, sehr geehrte Leiter!
Sehr geehrte Rechtsträger!

Mit Anfang Februar beginnt für alle „Schulanfänger-Kinder“ die Schuleinschreibung. Damit stellt sich häufig die Frage, unter welchen Voraussetzungen diese Kinder auch im kommenden Kinderbetreuungsjahr in der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung weiterbetreut werden könnten.

Grundsätzlich können schulpflichtige Kinder nur **ab Mittag in** Kindergartengruppen und AEG betreut werden, und zwar nur dann, wenn eine Betreuung dieser Altersgruppe im Organisationskonzept vorgesehen ist. Im Kindergarten sind an Schultagen pro Einrichtung höchstens 7 Schulkinder erlaubt. An schulfreien Tagen dürfen mehr Kinder betreut werden, die Gruppenhöchstzahl darf aber nicht überschritten werden.

Schulpflichtige Kinder mit Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung können auch betreut werden, wenn die Betreuung dieser Altersgruppe nicht im Organisationskonzept vorgesehen ist, jedoch dem Kindeswohl dient. Der Rechtsträger muss eine solche beabsichtigte Betreuung der Landesregierung im Voraus anzeigen. Sie kann von dieser untersagt werden (§ 19 Abs. 11 S.KBBG). Für Kinder, die im häuslichen Unterricht stehen, ist eine Betreuung auch vormittags möglich.

Schulpflichtige Kinder ohne Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung dürfen ausnahmsweise vormittags in einer Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung betreut werden, nämlich dann, wenn sie den Nachweis erhalten, dass sie **nicht schulreif** sind und im häuslichen Unterricht stehen. Der häusliche Unterricht muss von den Erziehungsberechtigten beantragt und von der Bildungsdirektion bewilligt werden. Grundsätzlich müssen diese Kinder die Vorschule besuchen.

Im Falle einer Betreuung von schulpflichtigen Kindern besteht **kein Anspruch auf Elternbeitragsersatz** ([§ 45a S.KBBG 2019](#)), **Sonderförderung Besuchspflicht** ([§ 47 S.KBBG 2019](#)) oder **finanziellen Zuschuss für Familien** ([§ 46 S.KBBG 2019](#)). Die (Gruppen-) Förderungen für den laufenden Betrieb bleiben davon unberührt.

Ausnahme:

Nach Vorlage der schriftlichen Bestätigung der Schulleitung über die Verschiebung des Schuleintrittes aufgrund des „Frühchen Paragraphen“, wird „Elternbeitragsersatz gem. § 45a Abs. 2 Z 3 S.KBBG“ gewährt.

„Frühchen Paragraph“: *Wurde ein Kind vor dem oder am 1. September geboren, war aber der errechnete Geburtstermin laut Mutter-Kind-Pass nach dem 1. September, und erklären die Erziehungsberechtigten bei der Schuleinschreibung, laut [§ 2 Schulpflichtgesetz](#), dass das Kind noch nicht schulpflichtig sein soll, ist im Anschluss an das verpflichtende Kinderbetreuungsjahr ein weiteres Betreuungsjahr möglich.*

www.salzburg.gv.at